

Beilage 960

Der Bayerische Ministerpräsident

an den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:
Entwurf eines Gesetzes über
Schulpflege an den Volksschulen.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Gesetzentwurfes.

München, den 15. Dezember 1947.

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes über Schulpflege an den Volksschulen.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

- I Aufgabe der Schulpflege ist nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften:
1. die Förderung der Beziehungen zwischen Volksschule und Elternhaus,
 2. die Herstellung einer lebendigen Verbindung zwischen Lehrerschaft, Gemeinde und Eltern,
 3. die Anteilnahme an der Erziehung der schulpflichtigen Jugend,
 4. die Pflege des Schullebens außerhalb des Unterrichts,
 5. die Förderung der äußeren Schulverhältnisse,
 6. die gutachtliche Stellungnahme bei Errichtung neuer Schulen oder Umbildung von Schulsprengeln,
 7. die Sorge für körperlich, geistig oder sittlich gefährdete Kinder,
 8. Mitwirkung bei der Behandlung der Schulverhältnisse.
- II Die Schulpflegschaft erstreckt sich nicht auf den Lehrbetrieb und die Angelegenheiten der Schulleitung und Schulaufsicht.

§ 2

Träger der Schulpflege ist die Schulpflegschaft.

§ 3

- I Für jede Schule wird eine Schulpflegschaft gebildet.
- II Als Schule gelten vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen die in einem Schulgebäude untergebrachten Schulklassen. Mehrere in verschiedenen Schulhäusern untergebrachte Klassen der gleichen Schulart (Abs. III) können zu einer Schule vereinigt werden. Auch können aus den in einem Schulgebäude untergebrachten Klassen mehrere Schulen gebildet werden.
- III Befinden sich in einem Schulhause Klassen verschiedener Schularten (Bekennnisschulen verschiedener Bekenntnisse, Gemeinschaftsschule), so ist für jede dieser Schularten eine besondere Schule zu bilden, soweit nicht nach Abs. II Satz 2 verfahren wird.
- IV Es ist zulässig,
1. daß in einer Gemeinde für Schulen verschiedener Art (Abs. III) nur eine Schulpflegschaft gebildet wird, wenn und soweit dies von den beteiligten Erziehungsberechtigten je mit Stimmenmehrheit beantragt wird,
 2. daß für Schulen der gleichen Art, die nach Geschlechtern getrennt sind, eine gemeinschaftliche Schulpflegschaft eingerichtet wird,
 3. daß in einer Gemeinde für mehrere Schulen der gleichen Art eine gemeinsame Schulpflegschaft gebildet wird,
 4. daß in einer Gemeinde für Hilfsschulklassen eine oder mehrere besondere Schulpflegschaften gebildet werden.

§ 4

- I Sind im Bezirk einer Schulpflegschaft nicht mehr als zwei Volksschullehrer vorhanden, so besteht die Schulpflegschaft aus dem Volksschullehrer oder den beiden Volksschullehrern, zwei Gemeindevertretern und zwei Elternvertretern.
- II In allen übrigen Fällen besteht die Schulpflegschaft aus je drei Volksschullehrern, Gemeindevertretern und Elternvertretern. Der Gemeinderat kann die Zahl der Gemeindevertreter herabsetzen.
- III Mitglied der Schulpflegschaft ist außerdem als Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche der katholische und der evangelische Pfarrvorstand, in dessen Pfarrei die Schule liegt, sofern aus seiner Pfarrei bekennnisangehörige Kinder der Schule zugeteilt sind.
- IV Wird eine Schule von Kindern einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft besucht, so kann das zuständige kirchliche Organ beim Vorsitzenden der Schulpflegschaft Anträge stellen und diese in der Sitzung der Schulpflegschaft vertreten oder vertreten lassen.

- V Die Rabbiner sind Mitglieder der Schulpflegschaften ihres Dienstbezirkes, die für eine israelitische Schule gebildet sind. Abs. IV gilt entsprechend.

§ 5

- I Wo nur eine Schulpflegschaft besteht, gehört ihr der Bürgermeister der Schulitzgemeinde als Gemeindevertreter an.
- II Im übrigen werden die Gemeindevertreter vom Gemeinderat, bei Verbandschulen von der Vertretung des Schulverbandes bestellt. Die bestellten Gemeindevertreter müssen bei Schulpflegschaften, die ausschließlich für Schulen ihres Bekenntnisses errichtet sind, diesem Bekenntnis angehören. Zu den Schulpflegschaften für Gemeinschaftsschulen und zu den Pflugschaften, die für Schulen verschiedener Art (§ 3 Abs. III) gebildet sind, müssen als Gemeindevertreter, soweit möglich, Angehörige der verschiedenen Bekenntnisse in dem Verhältnis bestellt werden, in dem Kinder der einzelnen Bekenntnisse die Schule besuchen.

§ 6

- I Die Elternvertreter und eine gleich große Zahl von Ersatzleuten werden von den Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule besuchen, auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.
- II Wählbar als Elternvertreter sind Väter oder Mütter, die für Gemeindeämter gewählt werden können und wenigstens ein Kind besitzen, das die betreffende Schule besucht.
- III Die Mitgliedschaft eines Elternvertreeters erlischt aus den gleichen Gründen wie die Mitgliedschaft beim Gemeinderat oder Stadtrat.
- IV Die Ersatzleute treten beim Ausscheiden eines Mitgliedes in die Schulpflegschaft ein.

§ 7

- I Sind im Bezirk einer Schulpflegschaft mehr als drei Volksschullehrer vorhanden, so gehört ihr der Schulleiter als Lehrervertreter an. Unter mehreren Schulleitern ist der dienstälteste Mitglied der Schulpflegschaft. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter.
- II Die zwei weiteren Lehrermittglieder der Schulpflegschaft werden von den Volksschullehrern, Volksschulfachlehrern und hauptamtlichen Religionslehrern der Schule auf die gleiche Amtsdauer wie die Elternvertreter gewählt.
- III Die Volksschulfachlehrer und hauptamtlichen Religionslehrer sind jedoch nur an der Schule wahlberechtigt, an der sie überwiegend tätig sind.
- IV Unter welchen Voraussetzungen nebenamtliche Fachlehrer und Religionslehrer wahlberechtigt sind, bestimmt das zuständige Staatsministerium.
- V Wählbar sind die Wahlberechtigten.

§ 8

Der Leiter des Gesundheitsamts und der Schularzt sind berechtigt, an den Sitzungen der Schulpflegschaften ihres Dienstbezirkes bei Beratungen gesundheitlicher Angelegenheiten mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9

- I Den Vorsitz in der Schulpflegschaft führt in den Gemeinden, in denen nur eine Schulpflegschaft besteht, der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter.
- II In anderen Gemeinden wählt die Schulpflegschaft aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit auf die Amtsdauer der Elternvertreter einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 10

In den Stadtkreisen, in denen zwei oder mehr Schulpflegschaften bestehen, wird zur Wahrnehmung von Aufgaben, die über den Wirkungsbereich der Schulpflegschaften hinausgreifen oder mehreren Schulen gemeinsam dienen, die Stadtschulpflegschaft gebildet.

§ 11

- I Die Stadtschulpflegschaft besteht aus je drei bis fünf Vertretern des Stadtrats, der Lehrerschaft und der beteiligten Eltern. Die Zahl der Vertreter, die für jede Gruppe gleich groß sein muß, wird vom Stadtrat bestimmt.
- II Als Vertreter des Stadtrats gehört der Bürgermeister der Stadtschulpflegschaft an. Die übrigen Vertreter des Stadtrats sowie eine entsprechende Zahl von Ersatzleuten wählt der Stadtrat auf die Dauer seiner eigenen Bestellung.
- III Als Lehrervertreter wird ein Schulleiter und ein Ersatzmann von den sämtlichen Schulleitern der Stadt aus ihrer Mitte abgeordnet. Die übrigen Lehrervertreter werden von den Vertrauensleuten, welche die Lehrer jeder einzelnen Schule und wahlberechtigten Fach- und Religionslehrer der Stadt aus ihrer Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl wählen, bestimmt.
- IV Die Elternvertreter werden von den Elternvertretern der Schulpflegschaften aus ihrer Mitte gewählt.
- V Neben den übrigen gemeindlichen Vertretern ist der in einem Stadtkreis bestellte berufsmäßige sachmännisch vorgebildete Stadtrat für das Schulwesen Mitglied der Stadtschulpflegschaft.
- VI Außerdem gehört noch der für den Stadtkreis bestellte Bezirksschulrat der Schulpflegschaft an. Sind zwei Bezirksschulräte vorhanden, so ist der dienstältere Mitglied der Stadtschulpflegschaft. Sind mehr als zwei Bezirksschulräte aufgestellt, so ordnen sie einen aus ihrer Mitte ab.
- VII Die Amtsdauer der Lehrervertreter und Elternvertreter und im Falle des Abs. VI Satz 3 des Vertreters der Bezirksschulräte bemißt sich nach der Amtsdauer der Elternvertreter in den Schulpflegschaften.

§ 12

- I Die kirchliche Oberbehörde ordnet in die Stadtschulpflegschaft einen Pfarrvorstand als Mitglied ab. In Gemeinden, in denen mehr als sechs Pfarreien eines Bekenntnisses bestehen, können zwei Pfarrvorstände abgeordnet werden.

II Hat in einer Stadt, in der sich eine israelitische Schule befindet, ein Rabbiner seinen Dienstszitz, so ist er Mitglied der Stadtschulpflegschaft.

§ 13

Den Vorsitz in der Stadtschulpflegschaft führt der erste Bürgermeister oder sein gesetzlicher Stellvertreter.

§ 14

Bestehen in einer Gemeinde eines Landkreises mehrere Schulpflegschaften, so treten deren Mitglieder nach Bedarf zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zusammen.

§ 15

Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulpflegschaften ist ehrenamtlich.

§ 16

Artikel 20 Abs. I und Artikel 21 des Gesetzes über die Schulverwaltung, Schulleitung und Schulaufsicht vom 11. März 1938 werden aufgehoben.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1947 in Kraft.

Die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen können nach den Vorschriften des Gesetzes schon vorher getroffen werden.

§ 18

Die Vorschriften zum Vollzug des Gesetzes werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassen.

Begründung:

A. Im allgemeinen.

Die Einrichtung der Schulpflege war erstmals geregelt in der Verordnung vom 28. August 1919 (GWB. Seite 519).

Die Verordnung wurde abgelöst durch das Gesetz über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht an den Volksschulen (Schulaufsichtsgesetz) vom 1. August 1922 (GWB. Seite 385).

Das Gesetz vom 1. August 1922 hatte sich in seiner Zielsetzung und seinem Aufbau so bewährt, daß es mit Recht den Ruf eines der besten Gesetze dieser Art innerhalb der deutschen Schulgesetzgebung genoß. Seine neuzeitlichen, dem natürlichen Recht der Eltern Rechnung tragenden und der demokratischen Staatsauffassung entsprechenden Bestimmungen konnten vor dem Nationalsozialismus mit seinem Führergrundsatz und seiner Ausschaltung der freien Persönlichkeitsrechte nicht bestehen. Das Gesetz wurde durch das neue Schulaufsichtsgesetz vom 14. März 1938 (GWB. Seite 141) ersetzt. Dieses hat u. a. die Einrichtung der Schulpflegschaften völlig beseitigt.

Der nunmehr vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, zunächst diese Einrichtung wieder herzustellen. Diese Maßnahme ist besonders dringlich. Grundsätzlich

soll die im Gesetz vom 1. August 1922 darüber getroffene Regelung unter Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse mit einigen unwesentlichen Änderungen wieder eingeführt werden.

Auch der nunmehrige Entwurf hat davon abgesehen, die in der Verordnung von 1919 eingeführte Bezirksschulpflegschaft, d. h. die über den Amtsbereich des Schulamts sich erstreckende Einrichtung wieder einzuführen. Sie hatte sich als Leerlauf erwiesen und war in das Gesetz von 1922 nicht mehr aufgenommen worden. Dagegen soll die in dem Gesetz vom 1. August 1922 geschaffene Stadtschulpflegschaft wieder eingerichtet werden.

B. Im einzelnen.

Zu § 1

§ 1 umschreibt die Aufgaben der Schulpflegschaft. Die einzelnen Aufgabebereiche sind besonders hervorgehoben. Ziff. 2 und 6 sind neu aufgenommen.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 1. August 1922 hat sich entgegen der Absicht des Gesetzgebers das Schwergewicht der Tätigkeit der Schulpflegschaft auf die Mitwirkung bei der Behandlung der Schulversäumnisse verlagert. Oft war es die einzige Tätigkeit, die die Schulpflegschaft überhaupt ausübte. Der Erfolg blieb aber meistens aus. Die Schulpflegschaft als solche erwies sich nicht als das geeignete Organ, um den Mißständen im Schulbesuch wirksam abzuhelfen. Das Verfahren dauerte viel zu lange und die Wirksamkeit wurde noch dazu durch persönliche Rücksichtnahme der Beteiligten oft gehemmt. Die Schulpflegschaft war nach der Verordnung über die Behandlung der Schulversäumnisse vom 30. September 1922 der erste Rechtszug in dem der strafgerichtlichen Verfolgung voranzugehenden Verwaltungsstrafverfahren. In dieser Form soll die Schulpflegschaft künftig nicht mehr beteiligt sein. Das Verfahren muß viel beweglicher gestaltet und soll daher künftig einem Sonderauschuß übertragen werden, in den die Schulpflegschaft eines ihrer Elternmitglieder abordnet. Damit ist einerseits der Gedanke der Mitbeteiligung gewahrt, andererseits aber auch ein rascheres Arbeiten gewährleistet. Näheres wird durch ein besonderes Gesetz oder durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden.

Zu § 2

Die Bestimmung entspricht der Ziff. 5 Abs. III Satz 1 der Vollzugsvorschriften vom 16. August 1923 (RMBl. Seite 91) zum Gesetz von 1922.

Zu § 3

Abs. I und Abs. IV decken sich mit § 3 des Gesetzes vom 1. August 1922.

Die allgemeinen Bestimmungen in § 1 dieses Gesetzes wurden in den § 3 als Abs. II und III eingefügt.

Zu § 4

Die Fassung deckt sich im allgemeinen mit dem § 4 des früheren Gesetzes.

Zur Klarstellung wurde die der Schulpflegschaft als Mitglieder angehörenden Pfarrvorstände der katholischen und evangelischen Kirche ausdrücklich als solche bezeichnet.

Neu ist die Einbeziehung der sonstigen christlichen Religionsgemeinschaften durch Einräumung eines Antragsrechts (Abs. IV). Diese Vorschrift ist der zugunsten des israelitischen Bekenntnisses für gewisse Fälle vorgesehenen Bestimmung in § 4 Abs. IV Satz 3 des Gesetzes von 1922 nachgebildet. Bezüglich der israelitischen Schulen im übrigen vergl. Entwurf § 4 Abs. V.

Zu § 5

§ 5 schließt sich dem im wesentlichen gleichlautenden § 5 des Gesetzes vom 1. August 1922 an.

Nach dem Entwurf einer vor dem Gesetz von 1922 geplanten Verordnung sollte als Gemeindevertreter unter zwei mindestens eine Frau bestellt werden. Diese Bestimmung wurde in das Gesetz von 1922 nicht aufgenommen. Mit Rücksicht auf Art. 118, Abs. 2 der Bayerischen Verfassung, welcher Männer und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zuerkennt, wurde eine ausdrückliche Vorschrift in dieser Richtung auch heute nicht für erforderlich gehalten. In Anbetracht der besonderen Bedeutung, welche die Frau aber auf dem Gebiet der Erziehung besitzt, erscheint es jedoch notwendig, daß bei der Bestellung von Gemeindevertretern Frauen vom Gemeinderat besonders berücksichtigt werden. Die Elternschaft ist bei der Wahl, ob sie den Vater oder die Mutter eines schulpflichtigen Kindes wählen, frei; doch wird auch hier die nach dem oben Ausgeführten besonders notwendige Heranziehung gerade von Frauen erwartet.

Zu § 6

Die Vorschrift weicht nur insofern von § 6 des Gesetzes vom 1. August 1922 ab, als mit den Elternvertretern auch gleich deren Ersatzleute gewählt werden sollen. Die entsprechende frühere Vorschrift war in den Vollzugsvorschriften enthalten.

Die Wahlbauer von drei Jahren (Gesetz vom 1. August 1922) soll in Angleichung an die in Art. 8 der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945 (GVB. 1946 Seite 226) bestimmte Amtsdauer der Gemeindevertreter ebenfalls auf zwei Jahre herabgemindert werden.

Für die Durchführung der Wahl soll die frühere Wahlordnung (Anlage zu den angeführten Vollzugsvorschriften vom 16. August 1923) wieder Platz greifen.

Zu §§ 7 und 8

Die Regelung ist die gleiche wie früher.

Zu § 9

Der Regierungsentwurf von 1922 sah für die Bestellung des Vorsitzenden die Wahl aus der Mitte der Elternvertreter vor. Der Landtag entschied sich aber mit Mehrheit in den Gemeinden, in denen nur eine Schulpflegschaft besteht, für den Vorsitz des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters. In den anderen Gemeinden blieb es der Gemeinde überlassen, einen Gemeindevertreter als Vorsitzenden zu bestimmen.

Eine Änderung hinsichtlich des Vorsitzes des Bürgermeisters ist nicht veranlaßt. In Gemeinden mit mehreren Schulpflegschaften ist der Bürgermeister aber möglicherweise nicht in der Lage, überall den Vorsitz zu führen. Deshalb soll es der einzelnen Schulpflegschaft überlassen sein, aus ihrer Mitte den ihr geeignet erscheinenden Vorsitzenden zu bestimmen.

Zu §§ 10 und 11

Ohne sachliche Änderungen der früher bewährten Einrichtung.

Zu §§ 12 bis 15

Ohne Änderung gegen früher.

Das Gesetz vom 1. August 1922 enthielt noch im § 17 das Dienststrafrecht über die Mitglieder der Schulpflegschaften. Für eine Wiederholung dieser Bestimmung besteht kein genügender Anlaß. Die Beamtensmitglieder unterliegen dem allgemeinen Beamtensstrafrecht. Die gemeindlichen Vertreter sind jederzeit abberufbar, die Elternvertreter sind frei gewählte Persönlichkeiten, die Pfarrvorstände vertreten die kirchlichen Belange.

Zu § 16

Art. 20 Abs. 1 beseitigte zunächst den § 33 des Judenediktes vom 10. Juni 1813 und die damit zusammenhängenden Vorschriften in Art. 38 und 74 des Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919. Die Beschränkungen des Ediktes sind infolge der Vorschriften in Art. 137 Abs. III der Weimarer Verfassung grundsätzlich weggefallen. Jedoch wurde die Bestimmung des § 33 des Judenediktes (Berechtigung zum Errichten eigener Schulen) durch diese Verfassungsvorschrift nicht berührt. Die Aufhebung des Art. 20 Abs. I würde an sich nicht genügen, den § 33 des Judenediktes und die anderen in dem Artikel genannten Vorschriften selbst wieder aufleben zu lassen. Art. 20 Abs. I verstößt aber in dieser Richtung gegen Art. II, Ziffer 3 des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung und ist insoweit als rechtsunwirksam, d. h. als eine Bestimmung zu erachten, die keine Rechtsnachteile mehr im Gefolge haben kann. Immerhin ist es aus gesetzesrechtlichen Gründen zweckmäßig, diese Rechtsunwirksamkeit auch noch durch förmliche Aufhebung des Art. 20 Abs. I festzulegen.

Der außerdem noch durch die gleiche Vorschrift beseitigte § 11 Abs. I Satz 4 und Abs. II über die Errichtung von Volksschulen und die Bildung der Schulpflegschaft vom 26. August 1883 bezog sich auf das heute wieder verfassungsmäßig zugesicherte Recht der Eltern, aus eigenen Mitteln eine bekennnismäßige Privatschule zu errichten.

Art. 21 ist aufzuheben, um die erforderliche gesetzliche Grundlage für das Verfahren bei der Behandlung der Schulversäumnisse zu schaffen.